

Vereinssatzung des DJK Sportclub Concordia Pfungstadt

Stand März 2015

1. Name und Sitz

- 1.1 Der am 7. Juli 1951 in Pfungstadt gegründete Sportverein führt den Namen „Deutsche Jugendkraft (DJK) Sportclub Concordia Pfungstadt“. Der Verein hat seinen Sitz in Pfungstadt. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eingetragen.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen. Er steht damit unter dessen Satzung und Ordnung, mit gleichen Rechten und Pflichten.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes und des DJK- Diözesanverbandes Mainz. Er untersteht dessen Satzungen und Ordnungen. Die Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK- Diözesanverbandes.
- 1.3 Der Verein führt die DJK- Zeichen.
- 1.4 Die Farben des Vereins sind rot-weiß-gold.
- 1.5 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen auch im Bereich des Freizeit- bzw. Breitensports verwirklicht. Außerdem werden kulturelle Zwecke dadurch gefördert, dass Laienspiel, Formationstanz und Volkstanz Aufgaben des Vereins sind. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 bis 68 AO) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.7 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Ziele und Aufgaben

- 2.1 Die Sportpflege des Vereins dient der Körper- und Gemeinschaftsbildung. Sie fördert sowohl den Breiten- wie den Leistungssport. Sie steht im Dienste der Gesundheit, der Lebensfreude und der gesamt menschlichen Entfaltung. Der Verein hält sich damit an die Satzung der DJK, die sachgemäßen Breiten-, Leistungs- und Freizeitsport durchführen will und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen soll.
- 2.2 Der Verein entwickelt neben dem Übungs- und Wettkampfbetrieb ein Programm, das dem Spiel-, Erholungs- und Geselligkeitsbedürfnis seiner Mitglieder entspricht.
- 2.3 Der Verein bietet einen geordneten Sportbetrieb in seinen einzelnen Abteilungen und Sportarten.
- 2.4 Der Verein sorgt im Rahmen seiner finanziellen Mittel für geeignete Sportmöglichkeiten in den dafür benötigten Sportstätten und für Sportgeräte und Ausrüstung der Sportler.
- 2.5 Der Verein sorgt für entsprechenden Versicherungsschutz.
- 2.6 Der Verein hält mit den örtlichen Sportvereinen ein freundschaftliches Verhältnis und arbeitet mit an den allgemeinen Aufgaben im deutschen Sport.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Sinne und der Ordnung dieser Satzung im Verein mitwirken will.
- 3.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat beim Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- 3.3 Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
- a) Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind.
 - b) Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren. Sie bilden die Sportjugend.
Man unterscheidet Schüler/Schülerinnen (vom Beginn des 11. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres).
 - c) Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres.
 - d) Passive Mitglieder, die ohne regelmäßige Sportausübung bereit sind, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Aufgaben des Vereins zu fördern.
 - e) Ehrenmitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.
- 3.4 Die Mitglieder sollen am Sport- und Gemeinschaftsleben des Vereins regelmäßig teilnehmen. Im Sportverkehr sollen sie eine faire und kameradschaftliche Haltung zeigen.
- 3.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.
- 3.6 Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand ausgeschlossen werden:
- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

4. Maßregelungen bei Satzungsverstoß

- 4.1 Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse des Vorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können folgende Maßnahmen ergriffen werden:
- a) Verweis,
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

5. Beiträge

- 5.1 Die monatlichen Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- 5.2 Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährig im Voraus zu entrichten. Sie werden im Bankeinzugsverfahren abgebucht. Das Mitglied hat dem Verein – zusammen mit der Beitrittserklärung - eine Einzugsermächtigung vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Fällen der Vorstand. Änderungen in der Kontoführung sind dem Verein rechtzeitig mitzuteilen. Rückbuchungskosten u.ä., die auf ein Versäumnis des Mitgliedes zurückzuführen sind, sind vom betroffenen Mitglied zu tragen.

- 5.3 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Stimmrecht und Wählbarkeit

- 6.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
Bei der Wahl des Jugendleiters/der Jugendleiterin steht das Stimmrecht allen Mitgliedern von 14 bis 18 Jahren zu.
- 6.2 Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Versammlungen des Vereins als Gäste teilnehmen.
- 6.3 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 6.4 Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

7. Vereinsorgane

- 7.1 Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 8.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 8.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
- a) der Vorstand dies beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 8.4 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern 14 Tage vorher
- schriftlich an alle Mitglieder oder
 - durch Bekanntmachung in der Vereinszeitung und dem Darmstädter Echo bekannt gegeben werden.
- 8.5 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
Diese muss mindestens folgende Punkte beinhalten:
- a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.7 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin den Ausschlag.
- 8.8 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- 8.9 Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.
Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das geschieht dadurch, dass die Mehrheit der Mitgliederversammlung beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
- 8.10 Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- 8.11 Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

9. Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand arbeitet:
- a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem/der 1. Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechner/der Rechnerin, dem/der Beitragrechner/in und dem/der Schriftführer/in und dem/der Ressortleiter/in für Öffentlichkeitsarbeit.
Einer der stellvertretenden Vorsitzenden ist gleichzeitig als Geschäftsführer tätig.
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem Geschäftsführenden Vorstand, den Ressortleitern/Ressortleiterinnen für Jugendsport, Frauensport, den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen und dem Geistlichen Beirat.
- 9.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden ausüben.
- 9.3 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sollen ebenfalls für 2 Jahre gewählt werden. Sie können aber nach Bedarf nach einem Jahr neu gewählt werden.
Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Seite im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.
- 9.4 Der Ressortleiter/die Ressortleiterin für Jugendsport wird in einer gesonderten Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Einberufung geschieht entsprechend der Mitgliederversammlung. Die Wahl des Ressortleiters/der Ressortleiterin für Jugendsport bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
- 9.5 Der Gesamtvorstand leitet den Verein.
Seine Sitzungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden geleitet.
Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 9.6 Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit absoluter Mehrheit die Aufnahme von Darlehn im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben des Vereins in Höhe bis zu einer Gesamtsumme von maximal Euro 50.000,-- (Fünzigtausend)
- 9.7 Der/die 1. Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Ressortleiter/die Ressortleiterin für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

10. Ausschüsse

- 10.1 Für den Bereich Jugendsport wird ein Ausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung werden in einer Jugendordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- 10.2 Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- 10.3 Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf.

11. Abteilungen

- 11.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
- 11.2 Die Abteilungen werden durch den/die jeweiligen Abteilungsleiter/in, seinem/seiner Stellvertreter/in und dem/der Abteilungsjugendleiter/in geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- 11.3 Abteilungsleiter/in und Stellvertreter/in werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Der/die Abteilungsjugendleiter/in wird von der Sportjugend der Abteilung (10. bis 18. Lebensjahr) gewählt.
- 11.4 Der/die Abteilungsleiter/in muss in der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 11.5 Der/die Abteilungsleiter/in ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 11.6 Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Jahresbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Rechner des Vereins geprüft werden. Die Erhebung von Sonderbeiträgen bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

12. Ältestenrat

- 12.1 Im Verein muss zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes ein Ältestenrat gebildet werden. Der Ältestenrat sollte aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern bestehen, die mindestens 50 Jahre alt sind und mindestens 10 Jahre Vorstandstätigkeit im Gesamtvorstand nachweisen können. Es darf kein amtierendes Vorstandsmitglied dabei sein. Die Wahl obliegt der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand schlägt die Kandidaten/Kandidatinnen vor.
- 12.2 Der Ältestenrat muss bei wichtigen Entscheidungen die den Verein betreffen (z.B. Satzungsänderungen/Vereinsauflösung/Namensänderungen, finanzielle Entscheidungen mit langjährigen Folgekosten etc.) vorher vom Vorstand angehört werden.
- 12.3 Der Ältestenrat tritt zusammen wenn mindestens 3 seiner Mitglieder dies verlangen. Der Vorstand hat den Ältestenrat anzuhören, wenn dies vom Ältestenrat mit Mehrheit beschlossen wird.
- 12.4 Der Ältestenrat wählt einen Sprecher/eine Sprecherin, der/die an den Sitzungen des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teilnimmt.
- 12.5 Wer in den Ältestenrat gewählt wird, ist dort Mitglied solange er sein Amt ausüben kann oder es freiwillig aufgibt. Mit Ablauf des Jahres in dem das 80. Lebensjahr vollendet wird, endet auch das Amt im Ältestenrat des Vereins. Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder des Ältestenrates ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen.

13. Ehrungen

- 13.1 Die Ehrungen bei langjährigen Mitgliedschaften, besonderen persönlichen Ereignissen (runde Geburtstage, Hochzeiten etc.) obliegen dem geschäftsführenden Vorstand nach einer besonderen Ehrenordnung.
- 13.2 Die Ehrenmitgliedschaft entsprechend Ziff. 3.3.e) der Satzung wird auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Verleihung soll in einem würdigen Rahmen erfolgen. Mit der Verleihung ist die Beitragsfreiheit verbunden.
- 13.3 Die Verleihung des Titels Ehrenvorsitzender/Ehrenvorsitzende wird auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Zum/Zur Ehrenvorsitzenden kann nur vorgeschlagen werden, wer mehr als 20 Jahre im Gesamtvorstand davon mindestens 10 Jahre als 1. Vorsitzende/r im Verein gewirkt hat und sich für den Verein im besonderen Maße verdient gemacht hat.
Die Verleihung sollte möglichst in der gleichen Sitzung vorgenommen werden.
- 13.4 Der oder die Ehrenvorsitzende kann an den Vorstandssitzungen des Gesamtvorstandes als beratendes Mitglied teilnehmen.
- 13.5 Mit der Verleihung ist ebenfalls die Beitragsfreiheit verbunden.

14. Protokollierung der Beschlüsse

- 14.1 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse, sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll an zu fertigen.
- 14.2 Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem/der jeweils zuständigen Protokollführer/in zu unterzeichnen.

15. Kassenprüfung

- 15.1 Die Kasse des Vereins sowie eventuelle Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft.
- 15.2 Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung

16. Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 16.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat
 - oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 16.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- 16.4 Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

16.5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines jetzigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Katholische Pfarrgemeinde St. Antonius Pfungstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von den Mitgliederversammlungen genehmigt. Im Original sind sie neben den zuständigen Vorstandsmitgliedern von mindestens 7 in den jeweiligen Mitgliederversammlungen anwesenden Mitgliedern unterschrieben.

Pfungstadt, den 18. März 1975 und den 18. März 1993.

Mit den in der Mitgliederversammlung vom 22. März 2000, 28. März 2001, 12. Sept. 2002, 26. März 2003 und 24. März 2004, 29.03.2007 und 21.03.2013 beschlossenen Änderungen, die in obiger Satzung eingearbeitet sind, als Gesamtsatzung in der Mitgliederversammlung am 21.03.2013 mit der notwendigen Mehrheit beschlossen.

Pfungstadt, den 26. März 2015